

MARTIAL SPORTS SCIENCE VEREIN SOLOTHURN
STATUTEN 2022

Abschnitte

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 – Rechtsform

Art. 2 – Zweck

Art. 3 - Sitz

II. Organisation

Art. 4 – Organe

III. Vorstand

Art. 5 – Zuständigkeiten

Art. 6 – Zusammensetzung

Art. 7 – Unterschriftenregelung

Art. 8 – Aufgaben

Art. 9 – Buchführung

Art. 10 – Mittel

Art. 11 - Entschädigungen

Art. 12 – Haftung

IV. Mitgliedschaft

Art. 13 – Definition

Art. 14 – Erwerbung Mitgliedschaft

Art. 15 – Mitgliederkategorien

Art. 16 – Mitgliedschaften

Art. 17 – Mitgliederbeiträge

Art. 18 - Austritt

Art. 19 – Ausschluss

Art. 20 – Rechte & Pflichten

V. Generalversammlung

Art. 21 – Definition

Art. 22 – Aufgaben

Art. 23 – Einberufung Generalversammlung

Art. 24 – Leitung Generalversammlung

Art. 25 – Beschlüsse Generalversammlung

Art. 26 – Stimmabgabe

Art. 27 – Tagesordnung

Art. 28 – Einberufung Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 29 – Regelung Einstellung Mitarbeiter

VI. Revisionsstelle

Art. 30 - Definition

VII. Auflösung

Art. 31 – Definition

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 32 – Konkurrenzverbot

Art. 33 – Inkrafttreten

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1. Rechtsform

Unter dem Namen Martial Sports Science Academy Verein besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2. Zweck

Der Verein bietet Personen die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung im Kickboxen, Mixed Martial Arts, JiuJitsu und der Krav Maga-Selbstverteidigung gemäss den Richtlinien des World Krav Maga Federation, World Kickboxing Federation und Swiss Karate Federation. Der Verein ist offizielles Mitglied des WKMF/ WKF/SKF und ist konfessionell und politisch neutral.

- Aufstellen von einheitlichen Vorschriften, Reglementen und Richtlinien
- Aufbau und Aufstellen von verbandsinternen, nationalen und internationalen Turnieren (Amateur- und Profikämpfer)
- Überwachung und Anerkennung von Gürtelprüfungen
- Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und Förderung des Schiedsrichterwesens
- Förderung des Presse- und Informationswesens
- Allgemeine Überwachung und Förderung im technischen Bereich

Art. 3. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 4500 Solothurn, Wengistrasse 27 , (Sitz des Präsidenten). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II. Organisation

Art. 4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

III. Vorstand

Art. 5. Zuständigkeiten

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu

erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

Art. 6. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis sieben Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich

selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 7. Unterschriftenregelung

Unterschriftberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident je einzeln. Die restlichen Vorstandsmitglieder nur zu zweien, mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten

Art. 8. Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder-Unterziehung, Abschluss von Verträgen
- Wahl der Mitglieder von Bereichen, welche durch den Vorstand bestellt werden

Art. 9. Buchführung

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 10. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus

Subventionen von öffentlichen Stellen. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 11. Entschädigungen

Art. 11 a) - Trainer

Grundsätzlich ist die Arbeit des Trainingsleiters durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages (siehe Art. 20 Rechte & Pflichten) abgegolten. Die Entscheidung, ob den Trainingsleitern eine Entschädigung ausbezahlt werden kann, hängt von der jeweiligen finanziellen Situation des Vereins ab und wird entweder vom Vorstand oder an der jährlichen Generalversammlung getroffen.

Art. 11 b) – Co-Trainer

☑ Kindertrainings sollten, wenn immer möglich, zu Zweit durchgeführt werden. Bei grösseren Trainingsgruppen der Erwachsenen kann ebenfalls zu Zweit unterrichtet werden, dies liegt in der Entscheidung des anwesenden Haupttrainers. Die geleiteten Trainings werden beiden Trainern angerechnet.

Art. 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 13. Definition

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 14. Erwerbung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann als Aktiv- oder Passivmitglied, nach unterzeichnen der Anmeldung bzw. Des Vertrages, erworben werden.

Art. 15. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 16. Mitgliedschaften

a) Die Einzelmitgliedschaft im Verein kann durch natürliche Personen erworben werden.

b) Als Kollektivmitglieder können im Sportwesen tätige juristische Personen und Organisationen (Vereine, Verbände, Netzwerke) aufgenommen werden, die vergleichbare Ziele wie der Verein verfolgen und bei seiner Zweckerfüllung unterstützen.

c) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise für den Verein einsetzen oder unterstützen

Art. 17. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung bestätigt oder neu festgelegt.

Art. 18. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Mit schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages pro rata.
- Wenn der Mitgliederbeitrag nicht innert 60 Tagen einbezahlt wird. Der Betrag bleibt geschuldet und wird eingefordert.

Art. 19. Ausschluss

Mitglieder die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, kann der Vorstand mit Grundangabe ausschliessen.

Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 20. Rechte & Pflichten

- Haftpflicht- und Unfallversicherung sind Sache der einzelnen Mitglieder.
- Der Gönnerbeitrag ist freiwählbar. Die Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Die Trainer, welche regelmässig und im Auftrag des Vereines das Training leiten, zahlen keinen Mitgliederbeitrag und sind stimm- und wahlberechtigt.
- Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.
- Kollektivmitglieder verfügen über ein Stimmrecht. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.
- Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und zur Abstimmung bringen zu lassen.
- Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten.
- Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliederdaten aktuell zu halten. Änderungen der
- Mitgliederdaten werden dem Sekretariat schriftlich oder elektronisch Mitgeteilt.

- Nach Erhalt der Beitragsrechnung verpflichten sich die Mitglieder, den Mitgliederbeitrag innerhalb 30 Tage zu begleichen.
- Sicherstellen, die Gönner minimal schutzausrüstung zu verfügen
- Kids
 - Zahnschutz und Boxhandschuhe, Schienbein- und Fusschutz
 - Turnierkämpfer zusätzlich Helm, Ellenbogenschützer, Tiefschutz, Schienbein- und Fusschutz
- Junioren/Erwachsene
 - Zahnschutz, Boxhandschuhe, Brustschutz, Tiefschutz, Schienbein- und Fusschutz
 - Turnierkämpfer zusätzlich Helm und Ellenbogenschützer

V. Generalversammlung

Art. 21. Definition

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 22. Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 23. Einberufung Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche

Generalversammlung einberufen. Anträge der Mitglieder vor der Mitgliederversammlung dem Sekretariat schriftlich einzureichen.

Art. 24. Leitung Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 25. Beschlüsse Generalversammlung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 26. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 27. Tagesordnung

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen)

Generalversammlung aufnehmen.

Art. 28. Einberufung Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 29. Regelung Einstellung Mitarbeiter

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben

VI. Revisionsstelle

Art. 30. Definition

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einer von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin.

VII. Auflösung

Art. 31. Definition

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Aktiven Überschusses.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 32. Konkurrenzverbot

Ausscheidende Trainer unterliegen dem Konkurrenzverbot gem. OR Art. 340 indem sich der Trainer verpflichtet, für 1 Jahr, ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Austritts, keine Vereinsmitglieder aktiv abzuwerben. Das Konkurrenzverbot beschränkt sich auf innerhalb des Kantons wo der Hauptsitz des Vereins besteht.

Art. 33. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme anlässlich der Generalversammlung Kampfsport Akademie Solothurn vom 07.07.2022 in Kraft